

Hinweise

zu wesentlichen Forderungen des Bauordnungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland für das Gaststättengewerbe (Stand: November 2008)

- Bei der Nutzung von baulichen Anlagen als Gaststätte gelten die Bestimmungen der Bauordnung bzw. die aufgrund der Bauordnung erlassenen Vorschriften.
- Bei der Änderung einer bisherigen (genehmigten) Nutzung in eine Gaststättennutzung, auch wenn keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, ist eine Baugenehmigung erforderlich, wenn andere öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gelten als zuvor (§§ 54, 55 Abs. 12 Nr. 1 Bauordnung). Wegen dieser vielfältigen Bestimmungen empfiehlt sich hier eine frühzeitige Beratung für Problemfälle.
- Bei unklarer Genehmigungslage ist es ebenso ratsam, im Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland bzw. in der Gemeinde diesen Sachverhalt zu klären.
- Nach einer Gewerbeanzeige nach § 2 (6) Gaststättengesetz prüft das Bauordnungsamt aus eigener Zuständigkeit, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind. Ein Eingreifen erfolgt im Ermessen nur, wenn die konkreten Umstände des Einzelfalles dies erfordern und in Abstimmung mit der Gemeinde.
- Folgende Ansprechpartner stehen Ihnen im Bauordnungsamt zur Verfügung

Bei fachspezifischen Fragen:

Fachdienstleiter Technische Bauaufsicht Herr Trabs Tel. 03341 354 805

Teamleiterin Süd
810

Frau Herter Tel. 03341 354

Teamleiter Nord
803

Herr Petzer Tel. 03341 354

Bei anhängigen ordnungsbehördlichen Verfahren:

Fachdienstleiterin Rechtliche Bauaufsicht

Frau Strojek Tel. 03341 354